



HVBG

HVBG-Info 12/1989 vom 03.05.1989, S. 0979 - 0984, DOK 519.3/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes bei als Eigenleistung vorbehaltenen Bauarbeiten im landwirtschaftl. Unternehmen (§ 777 Nr. 3 RVO) - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 30.11.1988 - L 2 U 806/86

Zur Frage des UV-Schutzes bei als Eigenleistung vorbehaltenen Bauarbeiten im landwirtschaftl. Unternehmen (§ 777 Nr. 3 RVO); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 30.11.1988 - L 2 U 806/86 -

Im Nachgang zu den Bezugsrundschriften möchten wir auf eine weitere Entscheidung des LSG Baden-Württemberg vom 30.11.1988 - L 2 U 806/86 - aufmerksam machen, die sich mit der Frage des Versicherungsschutzes, der Abgrenzung und der Zuständigkeit für vorbehaltene Eigenleistungen bei Bauarbeiten im landw. Unternehmen beschäftigt.

Der Betriebsunternehmer war im Unfallzeitpunkt damit befaßt, sein landw. Anwesen durch einen neuen Stall und Scheune mit einer Nutzfläche von ca. 579 qm zu erweitern. Der Großteil der Bauarbeiten war an gewerbliche Unternehmen vergeben worden. Von den Gesamtkosten in Höhe von 540.000 DM wurden gewisse Eigenleistungen im Wert von etwa 30.000 DM durch den Unternehmer und seinem Vater (dem Verletzten) erbracht. Die in Anspruch genommene LBG war der Auffassung, daß die umfangreichen Eigenleistungen wie Bauaushub, Planierung, Ziehen von Gräben, Fliesen- und Aufräumarbeiten pp. und der hierfür erforderliche Zeitaufwand von nahezu 1 1/4 Jahren nicht mehr als Arbeiten von "verhältnismäßig geringem Umfang" anzusehen sind; insoweit entfalle die Zuständigkeit der landw. Unfallversicherung nach § 777 Nr. 3 RVO. Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das LSG Baden-Württemberg unter Verweisung auf die höchstrichterliche Rechtsprechung angeschlossen und die Bau-BG zur Entschädigung des bei diesen Arbeiten eingetretenen Arbeitsunfalles verurteilt. siehe auch:

Rundschriften Nr. 64/89 vom 19.04.1989 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften